

Bernings-Kotten 9 (Gievenbeck) 48161 Münster	Dienstag Donnerstag	12. ⁰⁰ - 19. ⁰⁰ Uhr 12. ⁰⁰ - 19. ⁰⁰ Uhr
Von-Humboldt-Straße 50 (Kinderhaus) 48157 Münster	Dienstag Donnerstag	12 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰ Uhr 8 ³⁰ - 13 ⁰⁰ Uhr

IV Allgemeine Annahmebedingungen

Die Herkunft der angelieferten Abfälle (Stadtgebiet Münster) ist auf Verlangen (z.B. Ausweis) nachzuweisen. Die AWM können Abfälle abweisen, wenn deren Annahme den Arbeitsschutz beeinträchtigt oder den geregelten Betriebsablauf stört.

Gewerbliche Anlieferungen sind nicht möglich. Auskünfte zur Entsorgung von gewerblichen Abfällen erteilen die AWM, Frau Müller Tel.: 0251 / 6052-44.

Die Anlieferung ist nur mit Fahrzeugen bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht und einer Fahrzeughöhe < 2 m möglich. Anlieferungen mit PKW-Anhängern sind nicht zugelassen. Fahrzeuge über 3,5 t zul. Gesamtgewicht dürfen die Recyclinghöfe nur nach vorheriger Genehmigung durch die AWM befahren. Die AWM können im Einzelfall festlegen, dass die entsprechenden Sortier- und Verwertungsanlagen am Entsorgungszentrum Münster, Zum Heidehof 81, direkt angefahren werden müssen.

Folgende Abfälle werden von privaten Anliefernden entgegengenommen:

- Restmüll (kostenpflichtig)
- Sperrmüll
- Wertstoffe (z.B. Papier, Glas)
- Problemabfälle
- Altholz
- Gartenabfälle
- Verpackungsabfälle mit dem "Grünen Punkt"
- Elektronikschrott

Am Recyclinghof Kinderhaus werden keine Problemabfälle angenommen.

Problemabfälle von Privatanlieferern werden nur in geschlossenen und dichten Behältnissen angenommen (möglichst in der Originalverpackung). Problemabfälle dürfen nicht vermischt werden. Behältnisse mit einem Volumen größer 40 Liter können nur nach Absprache am Recyclinghof Eulerstraße abgegeben werden. Die Behältnisse sollten eine dauerhafte Kennzeichnung tragen, die es dem Annahmepersonal ermöglicht, die Art oder zumindest die Verwendung des Problemstoffes zu erkennen. Problemabfälle müssen dem Annahmepersonal ausgehändigt werden und dürfen nicht unbeaufsichtigt auf dem Gelände zurückgelassen werden. Den Sammelbereich für die Problemabfälle dürfen nur befugte Personen betreten. Flüssiger Problemabfall darf nicht in Trinkflaschen abgegeben werden.

Sprengstoffe, Waffen, Munition und radioaktive Stoffe werden nicht angenommen.

V Kontrolle / Bezahlung

Die angelieferten Abfälle werden vom Aufsichtspersonal kontrolliert. Es weist auf die entsprechenden Sammelcontainer hin. Bei Anlieferung von kostenpflichtigen Abfällen muss der Anlieferer durch Barzahlung den Rechnungsbetrag gem. der gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Münster bzw. tariflich festgelegter privatrechtlicher Entgelte bezahlen. Bei Verstößen gegen die städtische Abfallsatzung oder diese Benutzungs- und Betriebsordnung wird die Annahme verweigert.

VI Verkehr

Auf dem Gelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs- sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung. Die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Der Anlieferer hat die gekennzeichneten Flächen zu benutzen und sein Verhalten den Gegebenheiten anzupassen. Sein Fahrzeug darf Wege nicht blockieren.

VII Verhalten und Haftung

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Im Bereich der Problemabfallannahme gilt absolutes Rauchverbot. Offenes Licht und Feuer, sowie die Benutzung von Mobiltelefonen sind verboten.

Der Anlieferer muss einen zügigen und reibungslosen Betrieb gewährleisten. Der Aufenthalt auf den Recyclinghöfen ohne ersichtlichen Grund ist nicht gestattet. Niemand darf behindert, gefährdet oder geschädigt werden. Abfälle und Wertstoffe dürfen nicht durchsucht bzw. vom Betriebsgelände mitgenommen werden. Das selbstständige Betätigen der Abfallpressen ist verboten.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln sind einzuhalten. Diese liegen bei den AWM aus und können jederzeit eingesehen werden.

Das unbefugte Betreten und Befahren der Recyclinghöfe ist verboten. Besucher haben sich anzumelden. Das Fotografieren und Filmen ist nur nach Zustimmung durch die AWM erlaubt. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Betriebsordnung oder sonstiger einschlägiger Regelungen ist jegliche Haftung der Stadt Münster ausgeschlossen.

Verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die bei der Benutzung der Recyclinghöfe, gleichgültig in welcher Art und Weise, verursacht werden, haften die Anlieferer nach den gesetzlichen Regelungen.

Eine Haftung der AWM aufgrund der Beschaffenheit der Fahrstraßen oder anderer Betriebseinrichtungen ist ausgeschlossen.

Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungs- und Betriebsordnung verstoßen haben, können von der AWM auf Zeit vom Betreten eines Recyclinghofes oder aller Recyclinghöfe ausgeschlossen werden.

VIII Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Vorsätzlich oder fahrlässig falsch gemachte Angaben erfüllen evtl. den Tatbestand des Betruges und werden als solche verfolgt. Das Mitnehmen von Wertstoffen aus den Containern auf den Recyclinghöfen stellt einen Diebstahl da, der ebenfalls verfolgt wird.

Ordnungswidrig handelt beispielsweise, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle den Recyclinghöfen zuführt
- Abfälle nicht den dafür bestimmten Containern auf dem Recyclinghof zuführt
- Abfälle durchsucht und mitnimmt

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß städtischer Abfallsatzung geahndet.

IX Schlussbestimmungen

Änderungen der Benutzungs- und Betriebsordnung können jederzeit vorgenommen werden. Insbesondere können mündliche Anweisungen des Betriebspersonales aus betrieblichen Gründen jederzeit ausgesprochen werden. Diese können im Einzelfall zur Gefahrenabwehr auch im Widerspruch zu dem Inhalt dieser Benutzungs- und Betriebsordnung stehen.

X Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

gez.
Patrick Hasenkamp